

Positionspapier (11/2017)

Freilernen entkriminalisieren

Bündnis 90/Die Grünen in Sachsen wollen, dass das durch die UN-Kinderrechtskonvention verbrieftete Recht auf Bildung auf bestmögliche Weise eingelöst wird. Wir treten deshalb für eine schulische Lernkultur ein, die der Individualität eines jeden Kindes umfassend gerecht wird. Die rechtlich bindende Schulpflicht für allgemeinbildende Schulen hat sich in Deutschland weitgehend bewährt. Sie bildet die Grundlage für den Zugang zu schulischer Bildung unabhängig von der Herkunft und trägt dadurch formal zur Ermöglichung von Chancengleichheit bei. Die Schulpflicht wird deshalb auch von der überwiegenden Zahl der Eltern kaum infragegestellt, auch wenn sie im internationalen Vergleich alles andere als selbstverständlich ist. Zugleich wächst die Zahl der Eltern, die eine unzureichende individuelle Förderung und die vorherrschende Stellung des Frontalunterrichts insbesondere an den staatlichen allgemeinbildenden Schulen beklagt. Während ein Großteil dieser Eltern eine bewusste Wahl des Schulprofils oder die Anmeldung ihres Kindes an Schulen in freier Trägerschaft vorzieht, lehnen andere die Institution Schule grundsätzlich als geeignete Lernform ab. Sie treten vielmehr dafür ein, dass ihre Kinder in außerschulischen Lernorten – durch individuellen Unterricht zuhause, in Lerngruppen, informellen Lernorten o.ä. - Kompetenzen und Wissen erlangen.

Unter Schlagworten wie *Home Schooling* oder *Freilernen* haben sich außerschulische Lernformen auch international längst etabliert. Entsprechendes Elternengagement vorausgesetzt, können durch individuelle Betreuung und lebensnahe Lernorte gute Lernerfolge und Arbeitsmarktaussichten verzeichnet werden. Während in anderen europäischen Ländern wie Frankreich oder Großbritannien bis zu 160.000 SchülerInnen und in den USA etwa 1,5 Millionen Schülerinnen und Schüler durch Home Schooling unterrichtet werden, werden in Deutschland etwa 1.000 und in Sachsen bis zu 100 Freilerner geschätzt.

Die Umgehung der Schulpflicht wird in Deutschland ordnungsrechtlich verfolgt. Bei der prinzipiellen Entscheidung über die Einschulung und Beschulung sind Elternrechte derzeit kaum vorhanden. Wünschen Eltern grundsätzlich keinen Besuch ihrer Kinder an allgemeinbildenden Schulen, haben sie derzeit keine rechtliche Möglichkeit, diesen Wunsch zu realisieren. Vielmehr wird die Nichteinhaltung der Schulpflicht ordnungsrechtlich durch Buß- und Zwangsgelder verfolgt. Eltern sind dazu gezwungen, rechtliche Grauzonen zu betreten, indem sie ihre Kinder an ausländischen Schulen oder Fernschulen anmelden. Damit stehen die Schulpflicht und ihre Umsetzung in Spannung zu Artikel 26 (3) der Erklärung der Allgemeinen Menschenrechte, der den Eltern das Recht zuspricht, die Art der Bildung und Erziehung, die ihre Kinder erhalten, zu wählen. Demgegenüber ist außerschulisches Lernen im Rahmen einer *Bildungspflicht* auf unterschiedliche Weise in der Schweiz, Österreich, Frankreich, den Benelux-Ländern und Skandinavien, aber auch außerhalb Europas zulässig.

Solange durch die nachwievor ausbleibende bundes- und landesrechtliche Umsetzung des Rechts auf Bildung keine andere Rechtsgrundlage besteht, wollen wir eine Schul- bzw. Bildungspflicht beibehalten, um einen herkunftsunabhängigen Zugang für alle Kinder zu sichern. Denn mit einer Aufhebung der Pflicht zur Bildung fehlen die rechtlichen Möglichkeiten, insbesondere Kinder aus bildungsfernen Elternhäusern den notwendigen Zugang zu allgemeinbildenden Lerngelegenheiten zu ermöglichen. Zugleich dürfen Eltern, die eine bestmögliche Bildung ihrer Kindern nur außerhalb der Schule gewährleisten wollen und können, nicht kriminalisiert werden. Wir fordern deshalb:

1. Kurzfristig im Rahmen der Schulbesuchsordnung eine Ausnahmeregelung zu schaffen, die Eltern auf Antrag bei der zuständigen Bildungsagentur die Möglichkeit gibt, ihre Kinder außerhalb der Schule zu unterrichten oder unterrichten zu lassen. Die Genehmigung des Antrags soll den Nachweis eines tragfähigen Bildungskonzepts und regelmäßige, an den allgemeinen Bildungsstandards der KMK orientierte Leistungsnachweise voraussetzen.

2. Zu prüfen, inwiefern langfristig die Schulpflicht in eine Bildungspflicht umgewandelt werden kann, die eine Unterrichtung außerhalb der Schule als gleichberechtigte Form des Lernens auf hohem Niveau ermöglicht. Dabei sind insbesondere geeignete Beratungs- und Unterstützungsstrukturen, z.B. in Form von Schulversuchen als Anlaufpunkt für Freilerner, die Unterstützung elterlicher und außerschulischer Bildungsangebote sowie die Qualifizierung und Zusammenarbeit von Schulen und außerschulischen Bildungseinrichtungen als Lernorte für Freilerner zu berücksichtigen.